



ANTWORT AUF DAS POSTULAT (MOTION IM ENTWICKLUNGSSTADIUM IN EIN POSTULAT UMGEWANDELT)

Urheber	PLR, durch den Abgeordneten Charles-Albert Putallaz
Gegenstand	Anpassung der Kosten und Entschädigungen für Verfahren vor dem Gemeinderichter
Datum	14.12.2017
Nummer	4.0295

Die Kantone sind dafür zuständig, die Tarife für die Prozesskosten festzusetzen (Art. 96 der Schweizerischen Zivilprozessordnung, ZPO). Im Schlichtungsverfahren sind Parteientschädigungen grundsätzlich nicht vorgesehen. Seitdem die ZPO am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, kann der Gemeinderichter vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 2'000 Franken entscheiden, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt (Art. 212 ZPO). Die Zuständigkeit des Gemeinderichters ist also nicht mehr darauf beschränkt, die Parteien dazu zu bringen, eine Einigung zu finden, die ihren Streitigkeiten ein Ende setzt. Diese Zuständigkeit umfasst fortan die Möglichkeit, Streitigkeiten mit niedrigem Streitwert zu beurteilen. Der Gemeinderichter kann zudem in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 5'000 Franken einen Urteilsvorschlag unterbreiten (Art. 210 Abs. 1 Bst. c ZPO).

Gemäss Artikel 15 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden wird für die Vorladung zur Versöhnungssitzung eine Gebühr von 50 Franken und für die Versöhnungssitzung selbst eine Gebühr von 60 bis 120 Franken erhoben (Abs. 1). Für Güterrechtsstreitigkeiten, deren Streitwert nicht 2'000 Franken übersteigt, und für Urteilsanträge wird eine Gebühr von 60 bis 500 Franken erhoben (Abs. 2). Zum Vergleich: Bei nicht geldwerten Streitsachen kann ein Gemeinderichter im Wallis eine Gebühr erheben, die beinahe so hoch ist wie in der Waadt oder in Genf.

Bei Güterrechtsstreitigkeiten kann der Gemeinderichter eine Schlichtungsgebühr erheben, die mehr als doppelt so hoch ist wie in der Waadt oder in Genf – obwohl es sich bei den jeweiligen Amtskollegen um Fachpersonen handelt.

Auf Bundesebene hat der Ständerat übrigens im Dezember 2017 die Motion Nr. 17.3868 mit dem Titel «Zugang zu den Zivilgerichten erleichtern» angenommen. Diese Motion, die der Bundesrat zur Annahme empfohlen hat, verlangt, die ZPO dahingehend abzuändern, dass Gerichtskosten reduziert werden und der Zugang zu den Gerichten nicht mehr Begüterten vorbehalten bleibt.

Eine Erhöhung der Schlichtungsgebühr kann daher für Walliser Rechtsuchende nicht zu vernachlässigende Auswirkungen auf die Zugänglichkeit einer bürgernahen Justiz haben.

Jegliche Anpassung der Schlichtungsgebühr wird sich schliesslich auf die Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege auswirken – und damit auf die Finanzen des Kantons, der gemäss dem Gesetz über die unentgeltliche Rechtspflege dafür aufkommt. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die für die unentgeltliche Rechtspflege gewährten Beträge in den letzten Jahren explosionsartig zugenommen haben.

Angesichts der obigen Ausführungen wird das Postulat zur Ablehnung empfohlen.

Auswirkungen Administration:	keine
Auswirkungen Finanzen:	keine
Auswirkungen Vollzeitstellen (VZS):	keine
Auswirkungen NFA:	keine

Sitten, den 21. November 2018